

KANTON THURGAU
GEMEINDE WEINFELDEN

REGLEMENT
ÜBER DIE AUSRICHTUNG
VON BEITRÄGEN AN
NATUR- UND KULTUROBJEKTE

Ausgabe 2003

Gestützt auf § 15 des kantonalen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG) und der Verordnung des Regierungsrates zum NHG erlässt die Gemeinde Weinfelden das nachfolgende

Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an Natur- und Kulturobjekte

I. ALLGEMEINES UND VERFAHREN

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1 Das Reglement regelt die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an Natur- und Landschaftsobjekte sowie an die Erhaltung, Pflege und Restaurierung von Kulturobjekten.
- 2 Die Berechtigung und Bemessung der Beitragsleistung sowie das Verfahren zu ihrer Festlegung, Ausrichtung und allfälliger Rückerstattung richten sich nach den §§ 7 bis 31 der kantonalen Verordnung zum NHG. Bei kantonal nicht beitragsberechtigten Objekten oder Massnahmen finden, vorbehältlich einer nachstehend besonderen Regelung, die Bestimmungen der Verordnung zum NHG sinngemäss Anwendung.

Art. 2 Zuständigkeit

- 1 Über Beiträge nach diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Gemeindeparlamentes gemäss Gemeindeordnung.
- 2 Der Gemeinderat stützt sich auf den Antrag der Fachkommission Natur- / Landschaftschutz oder auf die Beurteilung der kantonalen Denkmalpflege.

Art. 3 Beitragsempfänger

- 1 Beiträge an Naturobjekte werden in der Regel dem Bewirtschafter ausbezahlt. Bewirtschafter ist, wer das Land auf eigene Rechnung und Gefahr bearbeitet. Als Bewirtschafter gelten auch Naturschutzverbände, Bürgergemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die das ihnen gehörende Land durch Mitglieder bewirtschaften lassen.
Beiträge können ganz oder teilweise dem Grundeigentümer ausbezahlt werden, wenn die wirtschaftlichen Folgen von Schutzmassnahmen ihn unmittelbar treffen.
- 2 Beiträge an Kulturobjekte werden dem Eigentümer ausbezahlt.

Art. 4 Beitragsgesuche

- 1 Gesuche für die Gewährung von Beiträgen und Abgeltungen an Naturobjekte sind mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Situationsplan, Art der Massnahmen, Erschwernisse für Unterhalt,) beim Gemeinderat einzureichen.

Das Beitragsgesuch ist bis zum 1. Mai des Kalenderjahres, für das erstmals Beiträge beantragt werden, einzureichen. Vorbehalten bleibt der Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages.

- 2 Gesuche für die Gewährung von Beiträgen und Abgeltungen an Kulturobjekte sind vom Eigentümer vor Baubeginn dem Gemeinderat einzureichen und haben eine Schätzung der anrechenbaren Kosten zu enthalten.

Art. 5 Beitragsentscheid

Der Beitragsentscheid kann Bedingungen und Auflagen enthalten, die in Zusammenhang mit den anrechenbaren Kosten stehen (z.B. Änderungsverbote, Zutrittsrechte, Fachgerechter Unterhalt).

II. BEITRÄGE AN NATUROBJEKTE

A Grundsatz

Art. 6 Voraussetzungen

- 1 Gemeindebeiträge werden nur gewährt, wenn die Bedingungen dieses Reglementes sowie der §§ 13,14 und 20 der Verordnung zum NHG erfüllt sind und sich der Beitragsberechtigte zu vertragsgemässen Pflege und Unterhaltsmassnahmen oder anderen Leistungen während mindestens 6 Jahren verpflichtet.
- 2 Beiträge werden geleistet,
 - a) für Flächen und Objekte, deren Nutzung beschränkt ist durch
 - den Naturobjekteplan,
 - Einzelverfügungen,
 - b) für Massnahmen, welche im Landschaftsrichtplan festgesetzt sind.

B Beitragsarten

Art. 7 Aufstockung der Bundesbeiträge für den ökologischen Ausgleich

- 1 Zusätzlich zu den Beiträgen des Bundes gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) und Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) kann die Gemeinde Beiträge zur Erhaltung des guten Lebensraumverbundes und zur Verbesserung und Aufwertung entlang der Korridore leisten.
- 2 Für Qualitäten wie besonderer Artenreichtum, wichtige Vernetzungselemente sowie für erschwerte Nutzung oder Zugänglichkeit können die Beiträge erhöht werden.

Art. 8 Beiträge an Hochstamm-Feldobstbäume

- 1 Die Gemeinde kann in Ergänzung zu den Beiträgen des Bundes (DZV + ÖQV) Beiträge an die Bewirtschaftung und Pflege der Hochstammobstgärten leisten, insbesondere im Dorfrandbereich von Weerswilen und Boltshausen.
- 2 Beiträge an Hochstamm - Feldobstbäume sind nur mit einem ökologischen Leistungsnachweis (öLN) oder bei Einhaltung der Richtlinien des biologischen Landbaus erhältlich. Zusätzlich ist der Nachweis erforderlich, dass im Bereich der Obstbäume eine extensiv genutzte Fläche (extensive Wiese, Hecke etc.) von einer Are pro anrechenbarem Hochstamm vorhanden ist.
- 3 Die minimale Stammhöhe beträgt 1,20 m bei Steinobst-, und 1,60 m bei den übrigen Bäumen. Die Mindestzahl beitragsberechtigter Bäume beträgt 20 Stück.

Art. 9 Beiträge für den Ersatz von abgehenden Einzelbäumen sowie für den Baumersatz in bestehenden Hochstamm-Obstanlagen, Baumreihen oder Alleen

Es werden in der Regel die Kosten für Pflanzen und Material vergütet. Der Gemeinderat legt den Beitrag jeweils aufgrund von Offerten fest, welche vom Gesuchsteller einzuholen sind.

Art. 10 Beiträge an die Neuanlage von ökologischen Ausgleichsflächen

- 1 Für Objekte ausserhalb des Siedlungsgebietes werden in der Regel die vollen Anlagekosten vergütet. Für Objekte innerhalb des Siedlungsgebietes werden reduzierte Beiträge ausgerichtet.
- 2 Beitragsleistungen für Massnahmen des Richtplanes Landschaft bedingen die anschliessende Überführung des Objektes in den Naturobjekteplan.

Art. 11 Beiträge an Pufferzonen im Umfeld von Feuchtgebieten und Weihern

Für Übergangsbereiche im Umfeld von Feuchtgebieten und Weihern gemäss Naturobjekteplan können Beiträge nach Massgabe von § 20 der Verordnung zum NHG (Abgeltungen für Einkommensausfälle der Landwirtschaft) geleistet werden.

III. BEITRÄGE AN KULTUROBJEKTE

Art. 12 Voraussetzungen

- 1 Eine Beitragsleistung setzt voraus, dass das betreffende Objekt im Verzeichnis der bedeutsamen Bauten und Anlagen oder durch Einzelverfügung unter Schutz gestellt ist.
- 2 Beiträge können ausnahmsweise auch an nicht geschützte Objekte geleistet werden, welche innerhalb der Dorfzone liegen sowie an Massnahmen im Interesse des Umgebungsschutzes.

Art. 13 Beitragsberechtigte Massnahmen

- 1 Beiträge nach diesem Reglement werden entrichtet an die anrechenbaren Kosten, die durch Erhaltung, Pflege und Restaurierung von Kulturobjekten entstehen.
- 2 Anrechenbar sind nur Kosten für Massnahmen, die nach anerkannten denkmalpflegerischen Grundsätzen ausgeführt werden. Hierzu zählen Massnahmen, die den Fortbestand eines Bauwerkes oder Objektes unter Berücksichtigung einer sinnvollen Nutzung sichern oder die der Substanzbewahrung und der Werterhaltung als Denkmal dienen. Der vernachlässigte Unterhalt führt zu einer angemessenen Reduktion der anrechenbaren Kosten.
- 3 Nicht anrechenbar sind Kosten für
 - a) Massnahmen, die den historischen, künstlerischen oder ästhetischen Wert eines Objektes oder seine Zeugniskraft mindern;
 - b) ausschliesslich komfortsteigernde Massnahmen und neue Ausstattung;
 - c) Unterhaltsarbeiten, die nicht mit denkmalpflegerisch begründeten erhöhten Aufwendungen verbunden sind oder die nicht der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die historische Substanz dienen.

Art. 14 Beitragsbemessung

- 1 Die Beiträge werden in Prozenten der anrechenbaren Kosten berechnet und nach der Bedeutung des Objektes abgestuft.
- 2 Der Beitragssatz der Gemeinde für geschützte Kulturobjekte beträgt 10-50% der anrechenbaren Kosten.
- 3 Der Beitragssatz der Gemeinde für in der Gesamtform erhaltenswerte Kulturobjekte beträgt 10-30% der anrechenbaren Kosten.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15 Inkraftsetzung

Das Reglement wird nach der Genehmigung durch das Gemeindeparlament vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Vom Gemeindeparlament beschlossen am 21. Mai 2003

Der Präsident:



Der Sekretär: *Sw.*

